

Die kantonale Abstimmung in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Aargau den Stimmbürger bloss über eine Teillösung abstimmen liesse, nachdem der Bundesrat nun für die volle politische Gleichberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten eintrete. Jede andere Lösung als das volle und integrale Frauenstimmrecht, so schreibt der Regierungsrat, werde «der heutigen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Frau nicht gerecht» und bringe «lediglich eine mehr oder weniger weitgehende Besserstellung der Frau in ihren staatsbürgerlichen Rechten». Im Hinblick auf den Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit vermöge keine Teillösung und keine kurzfristige Übergangsregelung zu befriedigen!

Die kantonale Abstimmung in Zürich

An unserer Generalversammlung am 21. Mai 1970 orientierte uns Rechtsanwalt Ernst Rosenbusch, dass gemäss seiner Motion (Staatsbürgerin 1/2 1970) die kantonale Abstimmung im November dieses Jahres stattfinden würde. Er war es denn auch, der die Frauenzentrale und unsern Stimmrechtsverein darüber unterrichtete, dass der Regierungsrat seine Motion noch nicht verabschiedet habe und es nun allerhöchste Zeit sei, damit die Abstimmung überhaupt noch dieses Jahr stattfinden könne.

Für diese Orientierung haben wir allen Grund Ernst Rosenbusch wärmstens zu danken.

Die Frauenzentrale lud sogleich alle Vertreterinnen der Parteien, sowie unsern Stimmrechtsverein zu einer Lagebesprechung ein. Das Resultat war der nachste-

hende Brief, der an den Regierungspräsidenten und an alle Regierungsräte geschickt wurde.

Nun scheint die Angelegenheit auf dem besten Wege. Toi! Toi! Toi!

Zürich, den 2. Juni 1970

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Sehr geehrte Herren Regierungsräte

«Mit Beunruhigung haben die unterzeichnenden Frauenorganisationen feststellen müssen, dass die Verabschiedung der Motion Rosenbusch zur Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts noch nicht stattgefunden hat.

Damit die kantonale Volksabstimmung noch dieses Jahr möglich wird, muss unseres Wissens die erste Lesung im Kantonsrat noch vor den Sommerferien erfolgen.

Wir erlauben uns, die Gründe kurz darzulegen, weshalb wir einstimmig wünschen, dass die kantonale Abstimmung vor der eidgenössischen Abstimmung erfolgt:

1. Die eidgenössische Abstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts wurde auf den 21. Februar 1971 festgesetzt, um genügend Zeit für die Vorbereitung der Nationalratswahlen im Herbst 1971 einzuräumen. Für die Kantonsratswahlen im Frühling 1971 ergibt sich die geiche Konsequenz.

2. Um die Aussichten für das Ständemehr zu vergrössern, ist es wichtig, dass weitere Kantone im Lauf dieses Jahres das integrale Frauenstimmrecht einführen. Gesamtschweizerisch betrachtet, kommt dem Kanton Zürich in dieser Beziehung eine ganz besondere Bedeutung zu.

3. Die kantonale Abstimmungskampagne kann erfolgversprechender geführt werden, wenn sie unbelastet vor der eidge-

nössischen Abstimmung erfolgt. Dieses Vorgehen entspricht zudem dem Argument, das Frauenstimmrecht sei ‚von unten nach oben‘ einzuführen.»

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, dass unsere Gründe auch die Ihrigen sind und erwarten gerne Ihre Rückantwort.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürcher Frauenzentrale
Hulda Autenrieth-Gander

Frauenzentrale Winterthur
Elisabeth Nägeli

Vereinigung Freisinniger Frauen des Kantons Zürich
M. Gasser-Paur

Sozialdemokratische Frauengruppe des Kantons Zürich
Edith Welter

Frauengruppe der Bauern-Gewerbe- und Bürgerpartei der Stadt Zürich
L. Siegenthaler

Frauengruppe der Christlich-sozialen Partei der Stadt Zürich
M. Müller-Ledergerber

Frauenkommission des Landesrings der Unabhängigen
Fiamma Birchmeier

Staatsbürgerlicher Verband katholischer Schweizerinnen / STAKA
Hanni Zahner

Frauenstimmrechtsverein Zürich
L. Meyer-Fröhlich

Frauengruppe der Evangelischen Volkspartei der Stadt Zürich
Verena Bräm-Burckhardt

Auch in St. Gallen dämmert's

In einer Schlussabstimmung passierte der Nachtrag zur Kantonsverfassung, der das Frauenstimmrecht betrifft, mit 142 gegen 36 Stimmen. Gegen diese Vorlage stimmten vor allem die Landschaftsvertreter der freisinnigen und konservativen Fraktion. Damit kommt demnächst eine Vorlage vor die St. Galler Stimmberechtigten, die die Einführung des Frauenstimmrechtes nach Berner und Zürcher Muster, wenn auch mit kleinen Variationen, vorsieht.

In Davos

Ab 1. August 1970 werden sich die Davoserinnen an die Urnen begeben können. Bei einer Stimmbeteiligung von 44 Prozent stimmten die Männer der Landschaft Davos im April 1970 mit 599 gegen 377 Stimmen der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Landschafts- und Gemeindeebene zu.

Und auch in Thusis

erhielten die Frauen die gleichen Rechte.

Frauenstimmrecht in der 118. Gemeinde

des Kantons Zürich. Die Gemeindeversammlung in Dänikon vom 29. Mai 1970 gewährte den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenhei-